

Ergänzende Preise der Stadtwerke Schwerte GmbH zur der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

gültig ab 1. Januar 2017

Netzanschluss

1 Baukostenzuschuss (BKZ)

1.1 Der Baukostenzuschuss in neuen oder zu verstärkenden Versorgungsbereichen ist abhängig von den Errichtungs- oder Verstärkungskosten des dem Anschluss vorgelagerten Versorgungsnetzes. Diese Kosten werden seitens des Netzbetreibers ermittelt und gemäß den Vorgaben der AVBWasserV und den zugehörigen Ergänzenden Bedingungen für die Weiterberechnung an den Anschlussnehmer zugrunde gelegt. Eine Preisermittlung ist im Falle von neuen Versorgungsbereichen somit von Fall zu Fall unterschiedlich und bedarf einer jeweils individuellen Berechnung durch den Netzbetreiber.

1.2 Der Baukostenzuschuss für die Errichtung von Netzanschlüssen in so genannten Baulücken – geregelt nach Ziffer 2.7 der Ergänzenden Bedingungen – beträgt für Anschlüsse an vor dem 01.01.1981 errichtete Versorgungsnetze, 46,02 € netto/lfdm, mindestens aber 690,27 € netto.

2 Hausanschluss

Die Netzanschlusskosten setzen sich aus einer längenunabhängigen Komponente (Grundpreis) und einer längenabhängigen Komponente (Tiefbau- und Rohrleitungskosten) wie folgt zusammen:

2.1 Grundpreis (längenunabhängiges Material, Montage, Baustelleneinrichtung, Bauleitung, Dokumentation)

Hausanschluss	Einheit	Netto
Einfacher Hausanschluss DA 40	Euro	1.781,52

2.2 Tiefbaukosten

Die o. a. Grundpreise verstehen sich zuzüglich der anfallenden Tiefbaukosten, der Rohrleitung und evtl. Erschwernisse wie z. B. nicht unterkellerte Gebäudeeinführungen. Diese werden kostenverursachungsgerecht anhand der vom Anschlussnehmer übergebenen Planunterlagen und der Netzinformationen des Netzbetreibers ermittelt und dem Anschlussnehmer weiterberechnet. Soweit möglich, werden die jeweiligen Oberflächengegebenheiten berücksichtigt. Eine Preisermittlung ist für die Tiefbauarbeiten somit von Fall zu Fall unterschiedlich und bedarf einer jeweils individuellen Berechnung durch den Netzbetreiber.

Werden die Tiefbauarbeiten komplett oder anteilig vom Anschlussnehmer erbracht, erfolgt eine Berechnung für zusätzliche Koordinierungsleistungen in Höhe von pauschal 2 Bauleiterstunden.

2.3 Gemeinsame Verlegung mit anderen Sparten (z. B. Strom, Gas, Telekommunikation) Im Falle einer gemeinsamen Nutzung einer Tiefbautrasse durch mehrere Versorgungssparten werden die Tiefbaukosten, die Baustelleneinrichtung und die für diesen Fall vorgesehene Montage einer Mehrspartenhauseinführung anteilig bemessen. Für die Preisermittlung gilt das Individualitätsprinzip analog Ziffer 2.2.

3 Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme

Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme	Einheit	Netto
3.1 Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)	Euro	82,05
3.2 Außer-/Inbetriebnahme (§ 33 AVBWasserV) jeweils	Euro	54,70

Für Einsätze der Außerbetriebnahme oder Inbetriebnahme außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt auf die unter 3.1–3.2 genannten Kosten ein Aufschlag in Höhe von 25 %.

Für Außerbetriebnahmen und/oder Wiederinbetriebsetzungen, welche weiterreichende Maßnahmen (z. B. Tiefbau) erfordern, werden die entsprechenden Leistungen kostenverursachungsgerecht ermittelt und dem Anschlussnehmer bzw. Lieferanten in Rechnung gestellt.

4 Zahlungsverzug (§27 AVBWasserV)

Zahlungsverzug (§27 AVBWasserV)	Einheit	Netto
4.1 Inkasso	Euro	15,00
4.2 erste und zweite Mahnung jeweils	Euro	5,00
4.3 Kontoauszüge und Rechnungskopien	Euro	4,20

5 Sonstiges

Sonstiges	Einheit	Netto
5.1 Einsatz Bauleiter (1 Std.)	Euro	109,40
5.2 Einsatz Monteur (1 Std.)	Euro	54,70
5.3 Zähler-Befundprüfung	Euro	109,41
5.4 Austausch „Frostzähler“	Euro	115,05

Alle ausgewiesenen Preise unter den Ziffern 1–3, 4.3 Und 5 verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

